Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 33 (S. 528-537)**
Titel	**Beschluß des Regierungsrates über den Beitritt des Kantons Zürich zum Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung.**
Ordnungsnummer	
Datum	24.11.1927

[S. 528] Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Armenwesens, auf Grund von § 23 des Armengesetzes vom 23. Oktober 1927,

beschließt:

I. Der Kanton Zürich erklärt auf den 1. Januar 1929 seinen Beitritt zum interkantonalen Konkordat betreffend wohnörtliche Armenunterstützung vom 15. Juni 1923.

II. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des Kantonsrates.

III. Das Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung hat folgenden Wortlaut:

«Interkantonales Konkordat

betreffend

wohnörtliche Unterstützung.

Vom Bundesrat genehmigt am 15. Juni 1923.

Datum des Inkrafttretens 1. Juli 1923.

Durch das Konkordat soll im interkantonalen Armenwesen ein Ausgleich zwischen der heimatlichen und der wohnörtlichen Armenfürsorge geschaffen werden. // [S. 529]

Art. 1. [1] Wenn ein Angehöriger eines Konkordatskantons während zwei Jahren ununterbrochen in einem andern Konkordatskanton gewohnt hat, so wird der Wohnkanton unterstützungspflichtig.

[2] Durch Bezug von Armenunterstützung während mindestens sechs Monaten wird die zweijährige Wohnfrist unterbrochen; mit dem Aufhören der Hülfsbedürftigkeit beginnt eine neue zweijährige Wohnfrist.

[3] Die Unterstützungspflicht des Wohnkantons tritt nicht ein, wenn der Unterstützungsbedürftige im Zeitpunkt seiner Wohnsitznahme im Wohnkanton zufolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd arbeitsunfähig war oder das 65. Altersjahr überschritten hatte.

Art. 2. [1] Der Wohnsitz im Sinne dieses Konkordates beginnt mit der polizeilichen Anmeldung am Wohnorte; im übrigen wird er bestimmt durch den tatsächlichen Aufenthalt. Versorgung oder Internierung in einer Anstalt begründet in der Regel keinen Wohnsitz.

[2] Die Dauer der Anwesenheit einer Familie im Wohnkanton berechnet sich nach dem Aufenthalt des Ehemannes, wobei der voreheliche Zeitraum mit in Betracht fällt. Bei Fehlen des Ehemannes ist maßgebend die Dauer des Aufenthaltes der Ehefrau; hat diese vor der Verehelichung dem Heimatkanton des Ehemannes nicht angehört, so fällt

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

ihr vorehelicher Aufenthalt im Wohnkanton für die Unterstützung nur dann in Betracht, wenn dieser Kanton ihr vorehelicher Heimatkanton war.

[3] Eheliche und uneheliche Kinder gelten als bei dem Elternteil wohnhaft, der tatsächlich für sie sorgt, auch wenn das Kind sich in einem andern Kanton als dieser Elternteil aufhält; Kinder, die als Waisen oder aus andern Gründen der Bevormundung unterstehen, gelten als in dem Kanton wohnhaft, wo die Zuständigkeit zur Bevormundung besteht, auch wenn sie außerhalb dieses Kantons untergebracht werden. Das Kind erwirbt indessen selbständigen Wohnsitz, sobald es selbständig erwerbsfähig ist, und spätestens bei Eintritt der Volljährigkeit. // [S. 530]

[4] Für Personen, die mit ihren Eltern in den Wohnkanton zugezogen oder daselbst geboren sind und die der Obsorge der Eltern nicht mehr unterstehen, berechnet sich die Dauer des Aufenthaltes im Wohnkanton vom Zeitpunkt der Zuwanderung oder der Geburt an. Handelt es sich um ein Kind, das infolge von Legitimation oder Anerkennung die Kantonsangehörigkeit gewechselt hat, so fällt sein vorheriger Aufenthalt im Wohnkanton für die Unterstützung nur dann in Betracht, wenn dieser Kanton sein früherer Heimatkanton war.

Art. 3. [1] Solange die Voraussetzung des zweijährigen Wohnsitzes nicht erfüllt ist, finden die Bestimmungen dieses Konkordates keine Anwendung.

[2] Es wird indessen, in Auslegung von Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung, vereinbart, daß während dieser zweijährigen Frist die Unterstützungsbedürftigkeit eines Angehörigen der Konkordatskantone erst dann als dauernd im Sinne der angeführten Verfassungsbestimmung zu betrachten ist, wenn die Unterstützung durch den Wohnkanton mindestens einen Monat angedauert hat.

Art. 4. Verläßt der Unterstützungsbedürftige den bisherigen Wohnkanton, so endigt die Unterstützungspflicht dieses Kantons.

Art. 5. [1] An die dem Wohnkanton im Sinne von Art. 1, Abs. 1, dieses Konkordates erwachsenden Unterstützungskosten vergütet der Heimatkanton: drei Vierteile des Betrages, wenn die Dauer des Wohnsitzes des Unterstützten im Wohnkanton mindestens 2 und höchstens 10 Jahre beträgt; die Hälfte des Betrages, wenn die Wohnsitzdauer über 10 und höchstens 20 Jahre beträgt; einen Viertel des Betrages, wenn die Wohnsitzdauer über 20 Jahre beträgt. Dieser Wechsel des Beitragsverhältnisses tritt auch dann ein, wenn der Übergang von einer Wohnsitzstufe in die nächsthöhere sich während einer Unterstützungsperiode vollzieht; vorbehalten bleiben indessen die Bestimmungen für Anstaltsversorgung (Art. 15 und 16).

[2] Beiträge, die von alimentationspflichtigen Verwandten des Unterstützten geleistet werden, werden zwischen Wohn- // [S. 531] und Heimatkanton im Verhältnis der beidseitig beigetragenen Unterstützungsquoten nach Absatz 1 verrechnet.

[3] Beiträge des Wohnkantons an Krankenversicherungsprämien im Sinne von Art. 38 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung fallen nicht als Unterstützungskosten in Berechnung.

[4] Ist der Unterstützte in mehr als einem Konkordatskanton verbürgert, so fällt das Betreffnis des Heimatkantons auf denjenigen der mehreren Heimatkantone, der gemäß Art. 22, Abs. 3, des Zivilgesetzbuches für die Heimatangehörigkeit des Unterstützten maßgebend ist.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Art. 6. Die Verteilung der einem Konkordatskanton für die vertragsgemäße Unterstützung eigener oder fremder Kantonsangehöriger erwachsenden Kosten zwischen dem Kanton und den Gemeinden oder sonstigen ihm untergeordneten Unterstützungsverbänden ist Sache der innern kantonalen Gesetzgebung.

Art. 7. Die Unterstützung transportunfähiger unbemittelter Angehöriger der Vertragskantone richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1875.

Art. 8. [1] Jeder Konkordatskanton bezeichnet die Behörden, denen auf seinem Gebiete die Unterstützung der Angehörigen der andern Vertragskantone obliegt.

[2] Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Unterstützung der Angehörigen der Vertragskantone aus.

Art. 9. [1] Die mit der Besorgung der Unterstützungsfälle betraute Behörde des Wohnkantons bestimmt die Art und das Maß der Unterstützung nach den örtlichen Verhältnissen und den für Kantonsbürger geltenden Regeln und Ansätzen.

[2] Die Armendirektion des Heimatkantons ist durch den Wohnkanton von jedem eintretenden Unterstützungsfalle und den dafür erforderlichen Anordnungen und Aufwendungen binnen spätestens einem Monat zu benachrichtigen und unter Einhaltung derselben Frist auch von jeder notwendig werdenden Erhöhung der Unterstützung in Kenntnis zu setzen, sowie überhaupt über die weitere Behandlung // [S. 532] des Falles auf dem laufenden zu halten. Vorbehalten bleibt der durch Art. 11 vorgesehene direkte Verkehr einzelner Armenbehörden.

[3] Unterlassung der Anzeige hat Verwirkung des Rückforderungsrechts zur Folge. Erstattet der Wohnkanton die Anzeige später als einen Monat nach Beginn oder Erhöhung der Unterstützung, so verwirkt er das Rückforderungsrecht für die vom Ablauf der Monatsfrist bis zur Erstattung der Meldung erwachsenden Unterstützungskosten.

[4] Hält die Heimatbehörde die Unterstützung für unangebracht oder übersetzt, so ist sie berechtigt, innert einem Monat vom Empfang der Anzeige an gegen die Unterstützung oder deren Art und Maß Einsprache zu erheben. Die Einsprache ist nach Art. 18 und 19 zu erledigen.

Art. 10. [1] Die Konkordatskantone stellen sich gegenseitig vierteljährlich Rechnung über die geschuldeten Unterstützungsanteile. Die Rechnungen sind innert Monatsfrist nach Ablauf des Quartals dem Heimatkanton einzureichen und binnen Monatsfrist nach erfolgter Rechnungsstellung zu begleichen.

[2] Die Kantone haften gegenseitig für diese Verpflichtungen; sie haben sich mit den nach der kantonalen Gesetzgebung kostenpflichtigen lokalen Armenverbänden selbst auseinanderzusetzen.

Art. 11. Den Vertragskantonen ist gestattet, unbeschadet der ihnen gemäß Art. 10 obliegenden Verpflichtungen, allgemein oder für einzelne besonders bezeichnete Unterstützungsbehörden den direkten Verkehr zwischen den wohnörtlichen und den heimatlichen lokalen Armenverbänden zuzulassen, wenn die endgültige Tragung des Unterstützungsanteils ausschließlich auf diesen ruht.

Art. 12. [1] Die unterstützten Angehörigen der Vertragskantone sind den armengesetzlichen und armenpolizeilichen Bestimmungen des Wohnkantons unterstellt.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

[2] Dem Heimatkanton steht immerhin das Recht zu, gegenüber Angehörigen, die wegen Übertretung seiner Armenpolizeigesetze gerichtlich verurteilt worden sind oder // [S. 533] verfolgt werden, vom Wohnkanton die Auslieferung oder Übernahme der Strafverfolgung zu verlangen, es sei denn, daß die ihnen zur Last gelegten Handlungen nach der Gesetzgebung des Wohnkantons nicht strafbar wären. Ebenso hat der Heimatkanton Anspruch auf Rechtshülfe zur Durchführung von Administrativmaßnahmen gegen seine Angehörigen in den Fällen des Art. 14 und für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen unterstützungspflichtige Verwandte. In Kantonen, in denen die Feststellung der Verwandtenbeiträge durch eine gerichtliche Instanz zu erfolgen hat, ist bei Geltendmachung solcher Ansprüche den Armenbehörden das Armenrecht zu gewähren.

Art. 13. [1] Durch den Beitritt zum Konkordat verzichtet der Wohnkanton gegenüber den Angehörigen eines Konkordatskantons, zu deren Unterstützung der Wohnkanton verpflichtet ist, auf das Recht, ihnen wegen Beanspruchung der öffentlichen Wohltätigkeit die Wohnberechtigung gemäß Art. 45 der Bundesverfassung zu entziehen.

[2] Die armenpolizeiliche Heimschaffung wird indessen zugelassen in dem Falle, wo nachweisbar die Unterstützungsbedürftigkeit herbeigeführt wird durch fortgesetzte Mißwirtschaft, Liederlichkeit oder Verwahrlosung. Für das Verfahren gilt Art. 45, Abs. 5, der Bundesverfassung.

[3] Die Heimschaffung einer Familie kann auch dann Platz greifen, wenn ihre Unterstützungsbedürftigkeit davon herrührt, daß ihr Ernährer entweder aus dem Wohnkanton ausgewiesen, oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder in einer Zwangsarbeitsanstalt oder Trinkerheilstätte interniert worden ist und die daherige Unterstützung bereits sechs Monate angedauert hat.

[4] Mit der armenpolizeilichen Heimschaffung gemäß Absatz 2 und 3 hiervor erlischt die Unterstützungspflicht des Wohnkantons.

Art. 14. [1] Der Heimatkanton ist befugt, für seine in den Vertragskantonen wohnenden unterstützungsbedürftigen Angehörigen die Unterstützung zu verweigern und den Heimruf eintreten zu lassen, wenn sie der dauernden Ver- // [S. 534] sorgung in einer Anstalt oder in einer Familie bedürfen, oder wenn sie dauernd unterstützungsbedürftig sind und dargetan werden kann, daß die Unterstützung in der Heimat im Interesse der zu Unterstützenden vorzuziehen ist.

[2] Handelt es sich um einzelne Familienglieder, die außerhalb des Familienhaushalts zu versorgen sind, so kann der Heimruf auf diese beschränkt werden.

[3] Im Falle des Heimrufs übernimmt der Heimatkanton die Durchführung der Heimschaffung und sämtliche Kosten der weitern Unterstützung. Der Heimruf bedarf der Genehmigung der Regierung des Heimatkantons und muß der Regierung des Wohnkantons zum voraus angezeigt werden.

Art. 15. [1] Bei Anstaltsversorgung eines Unterstützten werden die Kosten zwischen Heimatkanton und Wohnkanton nach Maßgabe des Art. 5 verteilt, soweit nicht die nachstehenden Bestimmungen den Wohnkanton völlig entlasten. Solange die Beitragspflicht des Wohnkantons andauert, bleibt für die Verteilung der Kosten der Zeitpunkt maßgebend, in welchem die Anstaltsversorgung begonnen hat.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

[2] Die Kosten für Anstaltsversorgungen gehen in vollem Umfange auf den Heimatkanton über:

Nach Ablauf einer zweijährigen Anstaltsversorgung, wenn der Versorgte nicht mehr als 10 Jahre,

nach Ablauf einer fünfjährigen Anstaltsversorgung, wenn der Versorgte nicht mehr als 20 Jahre,

und nach Ablauf einer zehnjährigen Anstaltsversorgung, wenn der Versorgte nicht mehr als 30 Jahre vor Eintritt der Versorgung im unterstützungspflichtigen Wohnkanton gewohnt hat.

[3] Hat der Unterstützte vor Eintritt der Versorgung mehr als 30 Jahre im Wohnkanton gewohnt, so bleibt die Kostenverteilung gemäß Art. 5 auf die Dauer maßgebend.

[4] Verfügt der Wohnkanton für eine zu veranlassende dauernde Anstaltsversorgung nicht über genügenden Platz, so kann er die Versorgung im Heimatkanton verlangen unter Übernahme des durch gegenwärtigen Artikel festgesetzten Kostenanteils. Verfügt auch der Heimatkanton // [S. 535] nicht über genügenden Platz oder besitzt er keine dem betreffenden Fall angepaßte Anstalt, so kann die Versorgung in einem Drittkanton stattfinden, wobei die Kosten nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels vom Wohnkanton und Heimatkanton getragen werden.

Art. 16. [1] Werden bildungsfähige Kinder zur Erziehung und Ausbildung in einer Anstalt untergebracht, so richtet sich die Kostenverteilung nach den Bestimmungen des Art. 5; doch bleibt für die Verteilung der Kosten während der ganzen Dauer der Versorgung der Zeitpunkt maßgebend, in welchem die Anstaltsversorgung begonnen hat.

[2] Handelt es sich anderseits um die Versorgung von Kindern, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen fortdauernder Anstaltspflege bedürfen, so findet Art. 15 Anwendung; die Fristen dieses Artikels berechnen sich alsdann nach der Dauer des Wohnsitzes der Eltern im Sinne von Art. 2.

[3] Die religiöse Erziehung eines bevormundeten Minderjährigen bestimmt sich nach Art. 378, Absatz 3, des Zivilgesetzbuches. Stößt dieselbe in einer Anstalt des Wohnkantons auf Schwierigkeiten, so kann der Wohnkanton unter Übernahme des ihn betreffenden Kostenanteils die Versorgung im Heimatkanton verlangen.

Art. 17. Bei Anstaltsversorgung auf Grund des Konkordates (Art. 15 und 16) sind vom Wohnkanton und vom Heimatkanton die Minimaltaxen, wie sie für arme Kantonsbürger an den betreffenden Anstalten gelten, in Rechnung zu bringen.

Art. 18. Entstehen über die Anwendung der Konkordatsbestimmungen Streitigkeiten, so sind Beschwerden der Behörden des Wohnkantons gegen die Behörden des Heimatkantons von der Regierung des Heimatkantons, Beschwerden der Behörden des Heimatkantons gegen die Behörden des Wohnkantons von der Regierung des Wohnkantons zu erledigen.

Art. 19. [1] Gegen den Entscheid der kantonalen Instanz kann innert Monatsfrist vom Empfang des Entscheides hin- // [S. 536] weg an den Bundesrat rekurriert werden, welcher endgültig entscheidet. Die Bundesbehörde ist an die Parteianbringen nicht gebunden, und es steht ihr frei, von den Parteien weitere Auskünfte oder Beibringung weiterer Belege zu verlangen.

[2] Die Rechtsprechung des Bundesrates erfolgt kostenfrei.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Art. 20. Vorbehalten bleibt die staatsrechtliche Beschwerde von Angehörigen der Konkordatskantone gemäß Art. 175, Ziffer 3, des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege.

Art. 21. [1] Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser revidierten Fassung des Konkordates, der vom Bundesrat festgesetzt wird, endigt die Wirkung der bisherigen Konkordatsvorschriften. Die in diesem Zeitpunkt anhängigen Unterstützungsfälle unterstehen von da an den neuen Bestimmungen.

[2] Jeder Vertragskanton kann unter Beobachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres von dem Konkordat zurücktreten.

[3] Die Mitteilungen betreffend Beitritt und Kündigung erfolgen beim Bundesrat, der sie den Konkordatskantonen zur Kenntnis bringt.

[4] Die Bundesbehörde bestimmt den Zeitpunkt des Wirkungsbeginns des Konkordates für neu beitretende Kantone.»

IV. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 24. November 1927.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Ottiker.
Der Staatsschreiber:
Paul Keller.

Dem Beschlusse des Regierungsrates vom 24. November 1927, dem interkantonalen Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung auf den 1. Januar 1929 beizutreten, // [S. 537] wird gemäß § 23 des Gesetzes über die Armenfürsorge vom 23. Oktober 1927 die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 12. Dezember 1927.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Bindschedler.
Der Sekretär:
A. Stamm.

NB. Dem Konkordate gehören zurzeit folgende Kantone an: Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Solothurn, Baselstadt, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Aargau und Tessin.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/15.10.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016